Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1808**

15. Wahlperiode 22. 10. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/1180 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften (Entschädigungsrechtsänderungsgesetz – EntschRÄndG)

A. Problem

Die Erwartungen der Bundesregierung, dass die Durchführung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) durch die hierfür zuständigen Bundesländer bis zum Jahr 2003 beendet ist, haben sich nicht erfüllt. Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb mit diesem Gesetzentwurf, durch Änderungen in der Verwaltungsorganisation und in den Verwaltungsverfahren sowie durch Klarstellungen der Gesetzestexte die Durchführung des EALG bis spätestens zum Jahr 2010 abschließen zu können. Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzentwurf ein verwaltungsrechtliches Verfahren für die Erfüllung bisher nicht festgesetzter oder ausgezahlter DDR-Entschädigungen („steckengebliebene Entschädigungen“), die beschleunigte Abwicklung einiger Altforderungen im landwirtschaftlichen Bereich, die Beschleunigung der Verfahren über die Auskehr von Veräußerungserlösen und die Zusammenfassung der verbleibenden Bundesaufgaben des Kriegsfolgenrechts und des Wiedergutmachungsrechts bei einer zentralen Behörde geregelt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere folgende Einzelmaßnahmen vorsieht:

– Umstellung der Erfüllung von Entschädigungsansprüchen nach dem Entschädigungsgesetz von der Zuteilung von Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds auf Geldleistungen und Verzinsung ab 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 6 Prozent p. a., ab 1. Januar 2008 4 Prozent p. a.

– Klarstellung, dass Rückzahlungsverpflichtungen nach dem Entschädigungsgesetz nicht den auf die Unternehmensentschädigung anzurechnenden Wert von restituierten Betriebsgrundstücken mindern, sondern allein bei der Berechnung der Unternehmensentschädigung berücksichtigt werden.

- Klarstellung, dass für die Berechnung des Abführungsbetrages der Einheitswert zum Zeitpunkt der Schädigung maßgeblich ist und dass der sog. Hauszinssteuerabgeltungsbetrag dem Einheitswert hinzuzurechnen ist.
- Übertragung der Durchführung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV).
- Einführung einer Verzinsung der Entschädigungsbeträge nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007 mit 6 Prozent p. a., ab 1. Januar 2008 mit 4 Prozent p. a.
- Vollständige Übertragung der Zuständigkeit für Ansprüche von NS-Verfolgten nach dem Vermögensgesetz auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV).
- Klarstellung im Vermögensgesetz, dass ein Wiederaufgreifen des Verfahrens allein wegen des nachträglichen Wegfalls bestimmter Ausschlussgründe nicht möglich ist.
- Recht der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, die Löschung oder Übertragung der staatlichen Beteiligung auf die Gesellschafter oder deren Rechtsnachfolger zu verlangen, wenn diese nicht innerhalb einer bestimmten Frist selbst die Löschung oder Übertragung beantragt haben.
- Klarstellung im Zusammenhang mit dem vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Rückübertragung von Unternehmen.
- Einführung eines neuen Gesetzes, das die in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllten Entschädigungsansprüche aus Enteignung regeln soll.
- Aufhebung der Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften nach dem Gesetz vom 17. Februar 1954 der DDR spätestens ab dem 1. Januar 2005.
- Übertragung der Aufgaben des Kriegsfolgenrechts und der Wiedergutmachung von den Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV).
- Übertragung der Aufgaben des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes von den Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen u. a. auf das Bundesministerium der Finanzen, das Bundeseisenbahnvermögen und die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in folgenden Punkten geändert:

- Verzinsung der Entschädigungsansprüche nach dem Entschädigungsgesetz sowie nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz ab dem 1. Januar 2004 mit 6 Prozent p. a.
- Wegen der erleichterten Form der Bekanntgabe von Verwaltungsentscheidungen im Entschädigungsgesetz Verzinsung der Ansprüche bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe und nicht der Zustellung des Bescheids.
- Verzicht auf die Hinzurechnung des sog. Hauszinssteuerabgeltungsbetrags bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für den Abführungsbetrag von Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung an den Entschädigungsfonds.
- Einführung der erleichterten Form der Bekanntgabe von Verwaltungsentscheidungen im Ausgleichsleistungsgesetz.
- Erstrecken der neuen Zuständigkeit des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen auch auf die Vergewisserungspflicht des Verfügungsberechtigten für die Verfahren von NS-Verfolgten.

– Streichung von Vorschriften, die bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Abwicklung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvSAbwicklungsgesetz – BvSAbwG) – Drucksache 15/1181 – enthalten waren.

– Schaffung der Möglichkeit, dass auf Veranlassung der bislang zuständigen Behörde das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen diese ersuchen kann, in seiner Vertretung ein Verwaltungsverfahren auch nach dem 31. Dezember 2003 abschließend zu bearbeiten. Das gilt nur für Fälle, in denen die beabsichtigte Entscheidung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Vermögensgesetz bis zum 30. Juni 2004 den am Verfahren Beteiligten mitgeteilt werden kann.

– Eintritt des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen anstelle der sonst zuständigen Behörde oder des Widerspruchsausschusses in Widerspruchsverfahren bei Ansprüchen nach § 1 Abs. 6 Vermögensgesetz, die am 1. Januar 2004 anhängig sind oder danach anhängig werden.

– Sicherstellung, dass auch die sog. freigestellten ausländischen Anteile unter die Regelung des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes fallen. Zur Vermeidung doppelter Leistungen müssen die Antragsteller gleichzeitig den Verzicht auf die Geltendmachung etwaig noch fortbestehender Rechte aus den „freigestellten Anteilen“ erklären.

– Übertragung von Aufgaben des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen von der Oberfinanzdirektion München auf das Bundesministerium der Finanzen.

– Übertragung der Zuständigkeit zur Feststellung des Bestehens und des Inhabers von selbständigen Gebäudeeigentumsrechten im landwirtschaftlichen Bereich auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auf den Bund zukommende Belastungen:

Von der Umstellung der Entschädigung auf unmittelbare Gelderfüllung sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Die neuen Verzinsungsregelungen werden im Bereich der NS-Verfolgten zu zusätzlichen Kosten für den Entschädigungsfonds führen, da hier bisher keine Verzinsung vorgesehen war. Die Verzinsung der Geldleistungen entspricht bis Ende 2007 der Verzinsung der Schuldverschreibungen, die zusätzliche Verzinsung ab 2008 wird zu zusätzlichen Kosten des Entschädigungsfonds führen. Es entstehen bis zum Jahr 2015 Mehrkosten für den Bundeshaushalt in Höhe von rund 540 Mio. Euro.

Für die Verzinsung der Entschädigungsansprüche nach dem Entschädigungsgesetz ab dem 1. Januar 2008 mit 6 Prozent p. a. anstelle von 4 Prozent p. a. entstehen Mehrkosten in Höhe von insgesamt 153 Mio. Euro im Zeitraum ab 2008.

Für die Verzinsung der Entschädigungsansprüche nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz ab dem 1. Januar 2008 mit 6 Prozent p. a. anstelle von 4 Prozent p. a. entstehen Mehrkosten in Höhe von insgesamt 8,4 Mio. Euro im Zeitraum ab 2008.

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit für die Durchführung der vermögensrechtlichen Verfahren der NS-Verfolgten auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen werden bis zum Zeitpunkt der prognostizierten Erledigung der Verfahren Ende 2010 insgesamt bis zu 293 Stellen zur Wahrnehmung der Aufgaben benötigt. Hierdurch entstehen Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) von insgesamt rund 126 Mio. Euro (sieben Jahre à 18 Mio. Euro). Die beim Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen benötigten Stellen können durch Umsetzungen aus dem Stellenbestand der Bundesvermögensverwaltung (Kapitel 08 04) zur Verfügung gestellt werden.

Für die so genannten steckengebliebenen Entschädigungen kommen für die zu zahlenden Entschädigungen Kosten auf den Bund und den Entschädigungsfonds zu, die aufgrund der bestehenden Rechtsprechung im Wesentlichen bereits aus zivilrechtlichen Gründen vorgegeben sind.

Der Verzicht auf die Einberechnung des sog. Hauszinssteuerabgeltungsbetrages in die Bemessungsgrundlage für den Abführungsbetrag von Gebietskörperschaften oder sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung an den Entschädigungsfonds führt zu Mindereinnahmen des Entschädigungsfonds in Höhe von insgesamt ca. 2 Mio. Euro.

Auf Länder und Kommunen zukommende Belastungen:

Personelle Belastungen kommen auf die betroffenen Bundesländer im Bereich der so genannten steckengebliebenen Entschädigungen durch die Einführung eines neuen Verwaltungsverfahrens zu. Die aufgrund der zu zahlenden Entschädigungen entstehenden Kosten führen nicht zu zusätzlichen Belastungen, da sie sich im Wesentlichen bereits auf der Grundlage zivilrechtlicher Ansprüche ergeben.

Im Übrigen ergeben sich für die Bundesländer durch Änderungen der Verwaltungsorganisation (Zuständigkeit für NS-Verfolgte geht auf den Bund über) und aufgrund von Verfahrensvereinfachungen Einspareffekte, die zur schnelleren Abarbeitung der laufenden Verfahren führen sollen und so zu einer früheren Beendigung der Verwaltungstätigkeit im Bereich der offenen Vermögensfragen führen können.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1180 – mit folgenden Maßgaben,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      ‚1. In § 1 Abs. 1 werden nach Satz 4 die folgenden Sätze eingefügt:

      „Nach dem 31. Dezember 2003 festgesetzte Entschädigungsansprüche werden durch Geldleistung erfüllt, die ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe des Bescheides verzinst wird. Der Zinssatz beträgt vom 1. Januar 2004 monatlich 1/2 vom Hundert. Die Zinsen werden mit der Entschädigung festgesetzt.“‘

   b) Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird gestrichen.

2. Nach Artikel 1 wird folgender neue Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a
Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes

In § 6 Abs. 2 des Ausgleichsleistungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „des Vermögensgesetzes“ die Wörter „und des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Entschädigungsgesetzes“ eingefügt.“

3. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

   ‚c) Es werden folgende Sätze angefügt:

   „Ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe des Bescheides wird der Entschädigungsbetrag verzinst. Der Zinssatz beträgt monatlich 1/2 vom Hundert. Die Zinsen werden mit der Entschädigung festgesetzt.“‘

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

   a) Vor der Nummer 1 wird folgende neue Nummer 0 eingefügt:

      ‚0. Der § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

      Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „diese Pflicht besteht in beiden Fallgruppen auch gegenüber dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen.“‘

   b) Die Nummer 2 wird gestrichen.

   c) Die Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

      ‚6. Dem § 29 werden folgende Absätze angefügt:

      „(3) Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen entscheidet ab dem 1. Januar 2004 über die vermögensrechtlichen Ansprüche, auf die dieses Gesetz nach § 1 Abs. 6 entsprechend anzuwenden ist. Auf Veranlassung der bislang zuständigen Behörde kann das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen diese ersuchen, in seiner Vertretung ein Verwaltungsverfahren auch nach dem 31. Dezember 2003 abschließend zu bearbeiten, wenn die beabsich-

tigte Entscheidung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 bis zum 30. Juni 2004 den am Verfahren Beteiligten mitgeteilt werden kann.

(4) Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen veranlasst die im Rahmen des Aufgebotsverfahrens nach § 33 Abs. 7 erforderliche Veröffentlichung des Aufgebots im Bundesanzeiger.“ ‘

d) Die Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

‚7. Dem § 33 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Kann über einen Antrag nicht entschieden werden, weil die Person, der die Entscheidung zuzustellen wäre, nicht ermittelt werden kann, führt die Behörde ein Aufgebotsverfahren entsprechend § 332a Abs. 2 bis 5 des Lastenausgleichsgesetzes durch. Mit Ablauf der von der Behörde bezeichneten Aufgebotsfrist erlöschen die Rechte aus dem Antrag.“ ‘

e) Nach der Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 angefügt:

‚8. Dem § 41 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) In Widerspruchsverfahren, die am 1. Januar 2004 anhängig sind oder danach anhängig werden, tritt das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen an die Stelle der ansonsten zuständigen Widerspruchsbehörde oder des Widerspruchsausschusses, wenn vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, auf die dieses Gesetz gemäß § 1 Abs. 6 entsprechend anzuwenden ist.“ ‘

5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für zunächst freigestellte Beteiligungen von ausländischen Gesellschaftern an den auf der genanten Grundlage enteigneten Unternehmensträgern; der Antragsteller hat in diesen Fällen den Verzicht auf etwaig fortbestehende Beteiligungs- oder sonstige Vermögensrechte zu erklären, die im Zusammenhang mit der Enteignung dem ausländischen Gesellschafter an dem neu gebildeten Unternehmensträger eingeräumt worden waren.“

b) Der § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Zuständigkeit

Über Ansprüche nach den §§ 1 und 2 entscheiden die für die Durchführung des Vermögensgesetzes zuständigen Behörden. Zuständig ist das Amt, Staatliche Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück oder Gebäude belegen ist oder das enteignete Unternehmen seinen Sitz hatte. Ist ein vermögensrechtliches Verfahren bei einem Amt anhängig oder anhängig gewesen, so bleibt dieses zuständig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, anstelle der nach Satz 1 und 2 zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung einer anderen Landesbehörde die Aufgaben nach diesem Gesetz zu übertragen.“

6. Artikel 6 wird gestrichen.

7. Nach Artikel 8 werden folgende neue Artikel 9a und 9b eingefügt:

‚Artikel 9a
Änderung des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen

§ 17 des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (BGBl. I S. 79), das zuletzt durch das Gesetz zur Aufhebung des Heimkehrergesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Anmeldestelle

Anmeldestelle für die nach diesem Gesetz vom Bund zu erfüllenden Ansprüche ist das Bundesministerium der Finanzen oder eine von ihm zu bestimmende Behörde oder Anstalt seines Geschäftsbereichs.“

Artikel 9b
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 233 § 2b Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2429, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Präsidenten der Oberfinanzdirektion festgestellt, in dessen Bezirk das Gebäude liegt“ durch die Wörter „Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen festgestellt“ ersetzt.
2. In Satz 4 werden die Wörter „den Präsidenten der Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt."‘

Berlin, den 22. Oktober 2003

Der Finanzausschuss

Christine Scheel	**Stephan Hilsberg**	**Manfred Kolbe**
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Stephan Hilsberg und Manfred Kolbe

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1180 – wurde dem Finanzausschuss in der 53. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 2003 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Oktober 2003 beraten. Der Rechtsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 15. Oktober 2003 und am 22. Oktober 2003 mit dem Gesetzentwurf befasst. Der Haushaltsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2003 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 2. Juli 2003, am 24. September 2003, am 26. September 2003, am 15. Oktober 2003 und am 22. Oktober 2003 beraten. Am 8. Oktober 2003 hat eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattgefunden. Der Bundesrat hat am 23. Mai 2003 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Der Entwurf des Entschädigungsrechtsänderungsgesetzes enthält Änderungen bestehender Gesetze sowie neue Gesetze, die verschiedene Bereiche offener Vermögensfragen betreffen.

Mit diesen Maßnahmen soll zum einen sichergestellt werden, dass die Durchführung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) bis spätestens zum Jahr 2010 abgeschlossen ist. Der Gesetzgeber hat hier Handlungsbedarf gesehen, weil die Durchführung seitens der zuständigen Bundesländer entgegen seinen Erwartungen nicht bis zum Jahr 2003 abschließend erfolgt ist. Zum anderen seien einige gesetzliche Bestimmungen im EALG missverständlich und bedürften der Klarstellung.

Des Weiteren solle eine gesetzliche Regelung für die aufgrund von DDR-Bestimmungen Entschädigungsberechtigten, deren Entschädigung nicht berechnet oder ausbezahlt wurde („steckengebliebene Entschädigungen“) erlassen werden. Darüber hinaus strebt die Bundesregierung einen zügigen Abschluss eines Teilbereiches der landwirtschaftlichen Altforderungen an. Durch Änderungen rückerstattungsrechtlicher Bestimmungen und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes sollen die Restaufgaben konzentriert und überflüssig gewordene Bestimmungen aufgehoben werden.

Im Einzelnen sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Änderung des Entschädigungsgesetzes
  - Umstellung der Erfüllung von Entschädigungsansprüchen nach dem Entschädigungsgesetz von der Zuteilung von Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds auf Geldleistungen. Diese sollen vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007 mit 6 Prozent, danach mit 4 Prozent verzinst werden.
  - Klarstellung zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen bei der Entschädigung von Teilflächen gegenüber der Entschädigung eines Gesamtgrundstücks.
  - Herstellung des Gleichgewichts bei der Bewertung von Aktiva und Passiva.
  - Verdeutlichung der Entschädigungsberechnung in den Fällen vorgeschädigter Gesellschafteranteile.
  - Klarstellung, dass Rückzahlungsverpflichtungen nicht den auf die Unternehmensentschädigung anzurechnenden Wert von restituierten Betriebsgrundstücken mindern, sondern allein bei der Berechnung der Unternehmensentschädigung berücksichtigt werden.
  - Klarstellung, dass für die Berechnung des Abführungsbetrages der Einheitswert zum Zeitpunkt der Schädigung maßgeblich ist und dass der sog. Hauszinssteuerabgeltungsbetrag dem Einheitswert hinzuzurechnen ist.
  - Verdeutlichung, dass nicht beanspruchte staatlich verwaltete Vermögenswerte dem Entschädigungsfonds auch dann zustehen, wenn es sich um Rechte von Miteigentümern oder Erben handelt.
  - Sicherstellung, dass für die Abführung des Erlöses beim Verkauf von volkseigenem Grund und Boden an den Entschädigungsfonds der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz vorgesehene Preis maßgeblich ist.
  - Einführung der Verfahrensvereinfachung bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten.
- Änderung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes
  - Übertragung der Durchführung des Gesetzes auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV).
  - Verzinsung der Entschädigungsbeträge vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007 mit 6 Prozent p. a., ab 1. Januar 2008 mit 4 Prozent p. a.
  - Klarstellung, dass die Anrechnung schon erhaltener Wiedergutmachungsleistungen auch für die ergänzende Einzelrestitution im Falle von Unternehmensschädigungen gilt.
  - Einführung einer Verzinsung der Entschädigung vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007 in Höhe von 6 Prozent, danach in Höhe von 4 Prozent.
- Änderung des Vermögensgesetzes
  - Übertragung der Zuständigkeit für Ansprüche von NS-Verfolgten nach dem Vermögensgesetz auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV).
  - Klarstellung, dass das Wiederaufgreifen des Verfahrens allein wegen des nachträglichen Wegfalls bestimmter Ausschlussgründe nicht möglich ist.
  - Recht der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, die Löschung oder Übertragung der staatlichen Beteiligung auf die Gesellschafter oder

deren Rechtsnachfolger zu verlangen, wenn diese nicht innerhalb einer bestimmten Frist selbst die Löschung oder Übertragung beantragt haben.

– Klarstellung im Zusammenhang mit dem vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Rückübertragung von Unternehmen. Dazu gehören die Feststellung, dass weder eine nachträgliche, zurückwirkende Umwandlung noch die Tatsache, dass sich der Vermögensgegenstand nicht mehr im Eigentum des Verfügungsberechtigten befindet, der Zurechnung von Verbindlichkeiten entgegensteht sowie die ausdrückliche Regelung des Gläubigers des Zahlungsanspruchs, der u. a. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben sein kann.

– Klarstellung, dass Wertausgleichansprüche dem Entschädigungsfonds auch dann zustehen, wenn eine Gesellschaft verfügungsberechtigt ist, deren Anteilseigner eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist.

– Vermeidung von Zahlungen innerhalb des Bundes und Klarstellung, dass kein Erstattungsanspruch entsteht, wenn der Kaufpreis oder die Gegenleistungen aus Mitteln des Staatshaushalts der DDR geleistet wurde.

– Sicherstellung, dass die Begründung einzelner Sicherungshypotheken für die Einzelbeträge möglich ist, die in ihrer Gesamtheit den Ablösebetrag ergeben.

– Übernahme des lastenausgleichsrechtlichen Aufgebotsverfahrens.

– Gesetz zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung (DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz)

  – Bestimmung der Anspruchsberechtigten, der Anspruchsgegner sowie der Bemessungsgrundlage bei bisher nicht festgesetzten DDR-Entschädigungen, auch für Rechte an einem zu entschädigenden Grundstück oder Gebäude.

  – Keine Anwendung des Gesetzes bei Schuldbuchforderungen, die im Zeitpunkt des Beitritts noch bestanden und grundsätzlich dann, wenn der Entschädigungsanspruch beispielsweise durch Hinterlegung bei einem staatlichen Notariat vor dem Beitritt erfüllt wurde.

  – Verzinsung mit 4 Prozent ab dem Zeitpunkt des Inkrafttreten des Gesetzes.

  – Zuständigkeit der für die Durchführung des Vermögensgesetzes eingerichteten Behörden.

  – Gleichzeitige Geltung von auf der Grundlage des Vermögensgesetzes gestellten Anträgen als Anträge auf Erfüllung einer steckengebliebenen Entschädigung (zweistufige Prüfung).

– Gesetz zur beschleunigten Abwicklung einiger Altforderungen

  – Aufhebung der Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften nach dem Gesetz vom 17. Februar 1954 der DDR spätestens ab dem 1. Januar 2005.

  – Erfüllung der Forderungen vermindert um einen Abschlag von 20 Prozent und Berücksichtigung von Härtefällen.

  – Frühere Fälligkeiten der Forderungen bei Wegfall der Entschuldungsvoraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31. Dezember 2004.

– Änderung rückerstattungsrechtlicher Regelungen

  Übertragung der Aufgaben des Kriegsfolgenrechts und der Wiedergutmachung von den Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV). Die Übertragung geschieht im Hinblick auf das beabsichtigte Gesetz zur Regelung des Immobilienmanagements des Bundes.

– Änderung des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz – AKG) vom 5. November 1957

  – Schaffung für die rechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Aufgaben von den Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen u. a. auf das Bundesministerium der Finanzen, das Bundeseisenbahnvermögen und die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation im Hinblick auf das beabsichtigte Gesetz zur Regelung des Immobilienmanagements des Bundes.

  – Aufhebung des Dritten Teils des AKG wegen Ablauf der letzten Frist für die Anmeldung der abzulösenden Ansprüche gegen den Bund, das Bundeseisenbahnvermögen und die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation am 31. Dezember 1992.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 u. a. wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

– Verzinsung der Ansprüche nach Entschädigungsgesetz bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe und nicht der Zustellung des Bescheids. Damit soll der erleichterten Form der Bekanntgabe, wonach von einer förmlichen Zustellung abgesehen werden kann, Rechnung getragen werden.

– Kein Einbezug des sog. Hauszinssteuerabgeltungsbetrags in die Bemessungsgrundlage für den Abführungsbetrag von Gebietskörperschaften oder sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung an den Entschädigungsfonds.

– Verzicht auf die förmliche Zustellung von Verwaltungsentscheidungen auch im Ausgleichsleistungsgesetz.

– Prüfung, ob sich die neue Zuständigkeit des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen auch auf die Vergewisserungspflicht des Verfügungsberechtigten für die Verfahren von NS-Verfolgten erstrecken soll.

– Keine Änderung des Vermögensgesetzes, nach der die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben die Löschung oder Übertragung der staatlichen Beteiligung auf die Gesellschafter oder deren Rechtsnachfolger

verlangen kann, wenn diese nicht innerhalb einer bestimmten Frist nicht selbst die Löschung oder Übertragung beantragt haben.

- Verzicht auf die Änderungen bei vollständigem oder teilweisen Ausschluss der Rückübertragung von Unternehmen.
- Klarstellung, dass das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen über alle in NS-Verfolgtenverfahren gegen Entscheidungen der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen erhobenen Widersprüche entscheidet.

4. Anhörung

Bei der am 8. Oktober 2003 stattgefundenen öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf hatten folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
- Claims Conference Nachfolgeorganisation
- Berliner Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag
- Sächsisches Staatsministerium der Justiz
- Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
- Sächsisches Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
- Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen
- Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen, RA Albrecht Wendenburg
- Rechtsanwälte Pöllath + Partner, RA Wilhelm
- Rechtsanwälte von Trott Lammek, Rechtsanwalt Dr. von Trott zu Solz.

5. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2003 die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der beigefügten Änderungsanträge mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen. Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2003 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben. Darin empfiehlt er einstimmig, den Änderungsanträgen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Umdrucke Nr. 1 – neu – und 2a) zuzustimmen.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

6. Ausschussempfehlung

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf ist mit den vom Finanzausschuss beschlossenen Änderungen einstimmig angenommen worden.

In der Ausschussberatung haben die Koalitionsfraktionen den Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt. Damit würden die notwendigen Konsequenzen aus den Problemen der Umsetzung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) gezogen und die Verfahren vereinheitlicht. Es sei – auch in der öffentlichen Anhörung – deutlich geworden, wie komplex die Materie der Entschädigungen in der Vergangenheit und auch anhaltend sei. Die Koalitionsfraktionen hätten die Anregungen aus der Anhörung aufgegriffen und in Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf umgesetzt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat ihrerseits die Zielsetzung des Gesetzentwurfs – Beschleunigung der Durchführung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG), Klarstellung missverständlicher Regelungen und die Regelung der sog. stecken gebliebenen Entschädigungen – begrüßt. Der Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung habe aber erheblich Mängel aufgewiesen. Deshalb habe die Fraktion der CDU/CSU die öffentliche Anhörung beantragt und sei dort in ihren Bedenken auch bestätigt worden. Es sei nunmehr positiv zu bewerten, dass auch die Koalitionsfraktionen Handlungsbedarf gesehen und Änderungsanträge eingebracht hätten.

Auch die Fraktion der FDP hat sich mit dem Vorhaben der Bundesregierung – Beschleunigung der Durchführung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG), Klarstellung missverständlicher Regelungen und die Regelung der sog. stecken gebliebenen Entschädigungen – einverstanden erklärt.

Kritisch ist von allen Fraktionen angemerkt worden, dass die Bundesverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), die von diesen Regelungen im hohen Ausmaß betroffen sei, die Einladung zur öffentlichen Anhörung jedoch nicht wahrgenommen habe. Zahlreiche Fragen der Abgeordneten, die auch von Seiten der Bürgerinnen und Bürger an sie herangetragen worden seien, hätten deswegen nicht beantwortet werden können.

Die Bundesregierung hat dazu ausgeführt, dass die BVVG eine hundertprozentige Tochter des Bundes sei. Die Rechtsaufsicht liege beim Bundesministerium der Finanzen. Dort habe die Behörde angefragt, ob die Notwendigkeit ihrer Beteiligung an der Anhörung bestehe, das Bundesministerium der Finanzen habe dies verneint. Die Bundesregierung werde alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf aufgetaucht seien, beantworten. Es sei nach Auffassung der Bundesregierung ein unübliches Verfahren, Mittelbehörden als Sachverständige zu Anhörungen einzuladen.

Dieser Auffassung haben die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der CDU/CSU im Hinblick auf die Auskunfts- und Kontrollrechte des Parlaments widersprochen.

Zu der Ausschussberatung ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

- Intensiv ist die Frage der Verzinsung der Entschädigungsleistungen nach dem Entschädigungsgesetz diskutiert worden. Der Gesetzentwurf sieht vor, nach dem

31. Dezember 2003 festgesetzte Entschädigungsansprüche durch Geldleistungen zu erfüllen. Diese sollten nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs ab 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007 mit jährlich 6 Prozent, ab dem 1. Januar 2008 mit jährlich 4 Prozent verzinst werden.

Die Fraktion der CDU/CSU hat den damaligen Verzicht der von ihr getragenen Regierung auf eine Verzinsung nach 2007 damit begründet, dass sich damals niemand habe vorstellen können, dass Fälle über dieses Jahr hinaus zu bearbeiten seien. Der Zinssatz von nur noch 4 Prozent ab 1. Januar 2008 müsse den Betroffenen, die zum Teil seit Jahren auf die Entschädigungsleistungen warteten, wie eine Belohnung für zögerliche administrative Bearbeitung ihrer Anträge erscheinen.

Die Fraktion der FDP hat die Absenkung des Zinssatzes ab dem 1. Januar 2008 auf 4 Prozent als kontraproduktiv bei der Bearbeitung der sich ohnehin schon im Verzug befindenden Verfahren bezeichnet. Für eine noch langsamere Abarbeitung der Fälle werde nun der Fiskus belohnt. Sie hat beantragt, die sechsprozentige Verzinsung auch über den 31. Dezember 2007 hinaus beizubehalten. Mit dieser Änderung werde auch ein Anliegen des Bundesrates aufgenommen.

Die Koalitionsfraktionen haben die Darstellung, der herabgesetzte Zinssatz ab 2008 werde weitere Verzögerungen durch die Behörden verursachen, zurückgewiesen. Der Vorwurf an die Behörden sei wegen der bereits angesprochenen Komplexität der Fälle nicht gerechtfertigt. Der Zinssatz müsse sich nach der gesetzlichen Verzinsung für die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds richten. Im Übrigen haben die Koalitionsfraktionen ihre Zustimmung zu der Beibehaltung des Zinssatzes von 6 Prozent über 2007 hinaus damit begründet, dass bei der zur Entscheidung anstehenden Thematik sowohl im Ausschuss wie auch im Plenum möglichst einvernehmlich, über die Parteigrenzen hinweg, entschieden werden sollte.

Die Bundesregierung hat deutlich gemacht, dass zunächst über das Jahr 2007 hinaus überhaupt keine Zinszahlungen vorgesehen gewesen seien. Die Einführung einer vierprozentigen Verzinsung sei deshalb sogar als Druckmittel für eine Beschleunigung der Abarbeitung der Fälle zu verstehen. Zum anderen sei eine solch hohe Verzinsung am Kapitalmarkt nicht zu erreichen, sodass auch die Betroffenen selbst kein Interesse mehr an einer Beschleunigung des Verfahrens haben könnten.

Der Änderungsantrag, der eine Verzinsung der nach dem 31. Dezember 2003 festgesetzten Entschädigungsansprüche mit 6 Prozent vorsieht, wurde während der Sitzung des Ausschusses als Änderung zu dem bereits vorgelegten Änderungsantrag zu Artikel 1 zu Nummer 1 mündlich eingebracht und einstimmig angenommen. Die hiermit korrespondierende Einzelbegründung beschränkt sich auf die Wiedergabe des ursprünglichen Änderungsantrages.

– Dem Finanzausschuss hat ein Änderungsantrag vorgelegen, nach dem der Hauszinssteuerabgeltungsbetrag nicht in die Berechnung der Bemessungsgrundlage für den Abführungsbetrag von Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung an den Entschädigungsfonds eingehen soll. Die Koalitionsfraktionen haben dazu erläutert, dass es sich bei dem Verzicht auf die Einrechnung im Wesentlichen um eine Verwaltungsvereinfachung handele. So müsse nicht bei bereits festgesetzten Abführungsbeträgen an den Entschädigungsfonds überprüft werden, ob der Hauszinssteuerabgeltungsbetrag von den Haus- und Grundbesitzern als Inflationsausgleich Ende der 20er/Anfang der 30er Jahre überhaupt gezahlt worden sei und somit ein Anspruch entstehe.

  Die Fraktion der CDU/CSU hat diese Änderung ausdrücklich begrüßt. Damit sei einer ihrer Kritikpunkte am Gesetzentwurf ausgeräumt.

  Der Änderungsantrag ist einstimmig angenommen worden.

– Die Koalitionsfraktionen haben einen Änderungsantrag vorgelegt, der ein Petitum insbesondere der ostdeutschen Wohnungswirtschaft berücksichtigt hat, obwohl diese die Formulierungen im Gesetzentwurf positiv bewertet habe. Danach müsse ein Verfahren nicht neu aufgerollt werden, wenn eine nachträgliche Änderung der Nutzung von Grundstücken eintritt, die für Zwecke des komplexen Wohnungsbaus entschädigungslos enteignet worden waren. Durch den Änderungsantrag sei in der Begründung deutlicher ausgeführt worden, dass die nachträgliche Änderung allein kein Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens sei, sondern nur dann, wenn der Kommune bereits im Zeitpunkt ihrer für das Grundstück abzugebenden Nutzungsprognose bereits Erkenntnisse über eine Änderung der Nutzung vorlägen.

  Auch dieser Punkt ist von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP unterstützt worden.

  Der Änderungsantrag ist einstimmig angenommen worden.

– Die Fraktion der CDU/CSU hat Kritik an dem abrupten Übergang der Bearbeitung der Fälle der NS-Verfolgten von den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen geübt. In solchen Fällen bekämen die neuen Sachbearbeiter ganze Aktenschränke geliefert. Wegen der notwendigen langen Einarbeitung des neuen Sachbearbeiters verzögerten sich die Verfahren weiter. Das Ziel, die Verfahren zu beschleunigen, werde nicht erreicht.

  Die Koalitionsfraktionen haben zu diesem Themenkomplex einen Änderungsantrag vorgelegt, nach dem das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen die bisher zuständige Behörde auf deren Veranlassung hin im Wege der Organleihe weiterhin mit der Bearbeitung des Falles beauftragen kann. Das gelte aber nur, wenn die beabsichtigte Entscheidung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Vermögensgesetz bis zum 30. Juni 2004 den am Verfahren Beteiligten mitgeteilt werden könne.

  Die Fraktion der CDU/CSU hat diesen Änderungsantrag als Weg in die richtige Richtung, aber als möglicherweise nicht ausreichend bezeichnet.

  Der Änderungsantrag ist einstimmig angenommen worden.

– Alle Fraktionen haben es als unerlässlich bezeichnet, analog zu der Veränderung der Verzinsung nach dem Entschädigungsgesetz durch den Finanzausschuss auch die Zinsen für Entschädigungsleistungen nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz vom 1. Januar 2004 mit 6 Prozent p. a. festzusetzen.

  Der Änderungsantrag ist einstimmig angenommen worden.

– Die Koalitionsfraktionen haben ausgeführt, dass die Frage der sog. steckengebliebenen Entschädigungen in der Anhörung breiten Raum eingenommen hätten. Ausländische Betriebe seien in der DDR enteignet worden (freigestellte ausländische Anteile) und als VEB mit 100 Prozent ausländischer Beteiligung geführt worden, eine normalerweise nicht mögliche Konstruktion. Auch die DDR-Regierung sei sich des Anspruchs auf eine Entschädigung der ausländischen Beteiligten bewusst gewesen, habe den Anspruch aber nicht vollzogen. Nunmehr schlügen die Koalitionsfraktionen vor, auch die damals freigestellten ausländischen Beteiligten unter die Regelungen des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes aufzunehmen. Diese müssten allerdings zur Vermeidung doppelter Leistungen ihren Verzicht auf die Geltendmachung etwaiger noch fortbestehender Rechte aus den freigestellten Anteilen erklären.

  Auch hierin hat die Fraktion der CDU/CSU ein Anliegen ihrer Seite berücksichtigt gesehen.

  Auch dieser Änderungsantrag ist einstimmig angenommen worden.

– Die Koalitionsfraktionen haben die im Gesetzentwurf vorgesehene Verzinsung der Ansprüche aus den sog. stecken gebliebenen Entschädigungen mit 4 Prozent bekräftigt. Der bereits in der DDR zugesagte Zinssatz solle beibehalten werden.

  Die Fraktion der CDU/CSU hat das als Widerspruch zu den im Entschädigungsgesetz und im NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz vorgesehenen und durch den Finanzausschuss geänderten Verzinsungsregelungen bezeichnet. Auch die Gruppe der Anspruchsberechtigten der sog. stecken gebliebenen Entschädigungen habe seit 1990 keine Zinsen erhalten und sei insofern gleich zu behandeln.

– Die Koalitionsfraktionen haben ausgeführt, dass die im Artikel 5 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen zur beschleunigten Abwicklung einiger Altforderungen zumutbar seien. Mit der Vorschrift solle die endgültige Aufhebung der Entschuldung der Klein- und Mittelbauern ab dem 1. Januar 2005 geregelt werden. Deren Schulden seien mit ihrem Eintritt in eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) ausgesetzt worden. Die Entschuldungsvoraussetzungen entfielen, wenn der Schuldner oder dessen Rechtsnachfolger die entschuldeten Flächen an die LPG oder deren Nachfolge-Organisation verpachtet hat oder sie veräußert hat. Es handele sich zurzeit noch um 113 Fälle mit einer Schuldensumme in Höhe von 197 000 Euro. Außerdem gebe es eine Härtefallregelung.

  Die Fraktion der CDU/CSU hat angesichts der geringen Anzahl der verbliebenen Fälle bezweifelt, ob die Regelung tatsächlich notwendig sei. Dies sei vor allem kein Beitrag zur Entbürokratisierung.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Entschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1)

Die erleichterte Form der Bekanntgabe von Verwaltungsentscheidungen nach Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a des Gesetzentwurfs, wonach von einer förmlichen Zustellung abgesehen werden kann, ist auch bei der Berechnung der Verzinsung von Entschädigungsansprüchen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 10 Abs. 1 Nr. 3)

Hierzu wird auf die Stellungnahme des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 15/1180, S. 30, verwiesen.

Zu Artikel 1a – neu – (Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes)

Zu § 6 Abs. 2

Die erleichterte Form der Bekanntgabe von Verwaltungsentscheidungen nach Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a des Gesetzentwurfs, wonach für das Entschädigungsgesetz von einer förmlichen Zustellung abgesehen werden kann, soll folgerichtig auch für das Ausgleichsleistungsgesetz gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 2)

Die Anpassung des Zinssatzes entspricht der vom Finanzausschuss vorgenommenen Erhöhung der Verzinsung von Entschädigungsansprüchen nach dem Entschädigungsgesetz von 4 Prozent auf 6 Prozent im Jahr ab dem 1. Januar 2008.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vermögensgesetzes)

Vor Nummer 1 (§ 3 Abs. 5)

In Folge der neuen Zuständigkeit des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen soll die Vergewisserungspflicht des Verfügungsberechtigten auch auf diese Behörde erstreckt werden.

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 3)

Der Begründung wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Für den die Rückgabe des Vermögenswertes ausschließenden Grund der Verwendung im komplexen Wohnungsbau (§ 5 Abs. 1 Buchstabe c VermG) ist bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über den Anspruch zu berücksichtigen, ob der Abriss von Wohngebäuden in einem Stadtentwicklungskonzept der Kommune vorgesehen ist. Die durch die Behörde zu treffende Prognoseentscheidung wird in der Regel nicht allein deshalb zu beanstanden sein, weil eine solche Entscheidung über den Abriss – z. B. in Folge des Wohnungs-

leerstandes – erst nach der Entscheidung über den Ausschluss der Rückgabe wegen der Verwendung im komplexen Wohnungsbau ergangen ist. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass allein der Abriss der Bausubstanz nicht zwangsläufig dazu führt, dass das betreffende Grundstück nicht mehr in die einheitliche Bebauungskonzeption eines Standorts im komplexen Wohnungsbau einbezogen ist."

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die zu streichenden Änderungen des Vermögensgesetzes sind bereits im Entwurf eines BvS-Abwicklungsgesetzes enthalten.

Wegen der ablehnenden Haltung des Bundesrates sollen die Regelungen des Artikels 3 Nr. 2 Buchstabe a sowie Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sowohl im BvS-Abwicklungsgesetz als auch in diesem Gesetz entfallen und zu einem späteren Zeitpunkt in einem neuen Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Für die Änderungsvorschriften des Artikels 3 Nr. 2, die im Entwurf des BvS-Abwicklungsgesetzes verbleiben, ist eine doppelte gesetzliche Regelung zu vermeiden.

Zu Nummer 6 (§ 29 Abs. 3 – neu – und Abs. 4 – neu –)

Die Übergangsregelung ermöglicht es den Ämtern und Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen, solche Verfahren der NS-Verfolgten noch zu Ende zu führen, die kurz vor dem Abschluss stehen. Sie handeln dabei im Wege der Organleihe in Vertretung des Bundesamtes. Dadurch kann verhindert werden, dass durch einen Sachbearbeiterwechsel kurz vor dem Abschluss stehende Verfahren unterbrochen werden, weil sich die neuen Sachbearbeiter im Bundesamt erst in die oft komplexen Sach- und Rechtsfragen einarbeiten müssen.

Die Initiative muss allerdings von den Ämtern und Landesämtern ausgehen. Es steht dann im Ermessen des Bundesamtes, ob es einem solchen Ersuchen stattgibt. In Frage kommen hierfür nur solche fortgeschrittenen Verfahren, bei denen absehbar ist, dass der im Vermögensgesetz vorgesehene Vorbescheid, die sog. beabsichtigte Entscheidung nach § 32 Abs. 1 bis zum 30. Juni 2004 dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden kann. Die bislang zuständigen Ämter oder Landesämter haben jedoch weiterhin keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Verwaltungskosten und Auslagen gegenüber dem Bund, weil es sich um Amtshilfe im Sinne von § 27 des Vermögensgesetzes handelt.

Zu Nummer 7 (§ 33 Abs. 7 – neu –)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Nach Nummer 7 (§ 41 Abs. 4 – neu –)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Erweiterung der Zuständigkeit des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen sich auch auf die anhängigen Widerspruchsverfahren erstreckt.

Zu Artikel 4 (DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz)

Zu § 1 Abs. 2 Satz 2 – neu –

Im Zusammenhang mit den auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage vorgenommenen entschädigungslosen Enteignungen von Unternehmen sind die Anteile ausländischer Gesellschafter oder Aktionäre oft „freigestellt" worden. Während die freigestellten inländischen Anteile von der „Verordnung über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung rechtskräftiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 vom 23. August 1956" (GBl. I S. 683) erfasst waren, war durch die Anweisung Nr. 38/56 des Ministeriums der Finanzen der DDR vom 14. November 1956 geregelt worden, dass ein Entschädigungsverfahren für die freigestellten ausländischen Anteile nicht durchgeführt werden konnte (vgl. Nr. 3 Buchstabe c der Anweisung). Eine abschließende Behandlung dieser Beteiligungen war stets einer späteren vertraglichen Regelung vorbehalten worden, zu der es jedoch nicht kam.

Die Ergänzung von § 1 Abs. 2 stellt sicher, dass auch die damals freigestellten ausländischen Anteile unter die Regelung des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes fallen. Zur Vermeidung doppelter Leistungen müssen die Antragsteller gleichzeitig den Verzicht auf die Geltendmachung etwaig noch fortbestehender Rechte aus den „freigestellten Anteilen" erklären.

Zu § 4

Die Regelung dient der Klarstellung, dass es sich um eine Verordnungsermächtigung handelt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Investitionsvorranggesetzes)

Die Regelung ist im Entwurf eines BvS-Abwicklungsgesetzes enthalten und wird zur Vermeidung einer Doppelregelung aus diesem Gesetzentwurf gestrichen.

Zu Artikel 9a – neu – (Änderung des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen)

Zu § 17

Im Zusammenhang mit der geplanten Neuorganisation der Bundesvermögensverwaltung und der beabsichtigten Gründung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat es sich als notwendig erwiesen, einzelne Aufgaben des Entschädigungsbereichs, die bislang von der Bundesvermögensverwaltung wahrgenommen wurden und keinen Bezug zur Liegenschaftsverwaltung haben, vor Inkrafttreten eines Gesetzes zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben anderen Verwaltungsträgern zuzuweisen. In Artikel 9 des Gesetzentwurfs werden daher die Aufgaben nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz auf das Bundesministe-

rium der Finanzen oder eine von ihm zu bestimmende Behörde oder Anstalt seines Geschäftsbereichs übertragen.

Bislang unberücksichtigt geblieben ist die Vorschrift des § 17 des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 – NS-Abwicklungsgesetz –. Hiernach ist Anmeldestelle für die nach diesem Gesetz vom Bund zu erfüllenden Ansprüche die Oberfinanzdirektion München. Da es sich ebenfalls um Rentenansprüche handelt, die keinen Bezug zur Liegenschaftsverwaltung haben, soll dieser Bereich im Wege einer Gesetzesänderung ebenfalls dem Bundesministerium der Finanzen oder einer von ihm zu bestimmenden Behörde oder Anstalt seines Geschäftsbereichs übertragen werden.

Zu Artikel 9b – neu – (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Zu den Nummern 1 und 2 (Artikel 233 § 2b Abs. 3 Satz 1 und 4)

In den neuen Ländern bestehen nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik vielfach rechtlich selbstständige Gebäudeeigentumsrechte fort, die nicht auf der Grundlage dinglicher Nutzungsrechte an den Grundstücken, sondern Kraft Gesetzes entstanden waren. Die Feststellung, ob selbstständiges Gebäudeeigentum entstanden ist und wem es zusteht, obliegt dem Präsidenten der Oberfinanzdirektion.

Die geplante Umstrukturierung der Bundesvermögensverwaltung und die fortgeschrittene Erledigung der Vermögenszuordnungsaufgabe in den neuen Bundesländern machen es erforderlich, zur Optimierung der Strukturen die Zuständigkeit für die Erledigung der Restaufgaben der Vermögenszuordnung bei einer Behörde zu konzentrieren. Die im Vermögenszuordnungsgesetz festgeschriebenen Zuständigkeiten der Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektionen in den neuen Bundesländern sollen aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übertragen werden. Wegen des sachlichen Zusammenhangs der Vermögenszuordnung mit der sonstigen Klärung offener Vermögensfragen in den neuen Ländern bietet es sich an, diese Bundesbehörde mit der Zuständigkeit nach dem Vermögenszuordnungsgesetz zu betrauen.

Die in Artikel 233 § 2b Abs. 3 EGBGB gesetzlich festgeschriebene Zuständigkeit der Oberfinanzpräsidenten wird durch die Verordnungsermächtigung des § 7 Abs. 6 VZOG nicht erfasst.

Um auch in Zukunft die Erledigung der Bundesaufgabe Vermögenszuordnung, wozu auch das Feststellungsverfahren für Gebäudeeigentum zählt, in einer einheitlichen Struktur zu erhalten, wird das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen auch für die Durchführung dieser Verfahren zuständig sein.

Berlin, den 22. Oktober 2003

Stephan Hilsberg	**Manfred Kolbe**
Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333